

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Ehinger Steige III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauterach hat am 22.06.2018 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellten Bebauungsplan „Ehinger Steige III“ als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden durch das Flurstück 2398
- im Osten durch das Flurstück 2399 und den Weg (Flurstück 2402)
- im Süden durch den Weg (Flurstück 2403)
- im Westen durch die Flurstücke 254/20, 254/22, 254/23, 254/25, 254/26, 254/30, 254/29, die Straße „Schlehenring“ (Flurstück 254), die Straße „Am Fackelesberg“ (Flurstück 254/28)

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.06.2018.

Der Bebauungsplan „Ehinger Steige III“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Sprechzeiten der Gemeinde Lauterach:

Montag	9:00 bis 11:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 11:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 11:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 11:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 11:00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauterach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauterach, 29.06.2018

Bernhard Ritzler
Bürgermeister